Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

vom 06.03.2008

Änderungen:

Ändernde Satzung	vom	veröffentlicht am	geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1. Änderungsverordnung	05.10.10	09.10.10	§ 1 Ziff. 8.3	Änderung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

vom 06.03.2008 in der Fassung vom 05.10.2010

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 31.01.2008, geändert durch Beschluss vom 23.09.2010, für das Gebiet der Stadt Bielefeld folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Entsprechend § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein

- 1. im Stadtbezirk Bielefeld-Brackwede
 - 1.1 am letzten Sonntag im April
 - 1.2 am 3. Sonntag im Juni
 - 1.3 am 2. Sonntag im Oktober
 - 1.4 am 1. Advent
- 2. im Stadtbezirk Bielefeld-Heepen
 - 2.1 am vorletzten Sonntag im April
 - 2.2 am 3. Sonntag im Juni
 - 2.3 am 1. Sonntag im September
 - 2.4 am 2. Advent
- 3. im Stadtbezirk Bielefeld-Gadderbaum
 - 3.1 am 1. Sonntag im April
 - 3.2 am letzten. Sonntag im Oktober
 - 3.3 am 3. Advent
- im Stadtbezirk Bielefeld-Jöllenbeck
 - 4.1 am 1. Sonntag im Juni
 - 4.2 am 3. Sonntag im September
 - 4.3 am 4. Advent
- 5. im Stadtbezirk Bielefeld-Mitte
 - 5.1 am 1. Sonntag im April
 - 5.2 am letzten Sonntag im Oktober
 - 5.3 am 3. Advent
- 6. im Stadtbezirk Bielefeld-Schildesche
 - 6.1 am 4. Sonntag im September
- 7. im Stadtbezirk Bielefeld-Senne
 - 7.1 am 3. Sonntag im Mai
 - 7.2 am 2. Sonntag im Oktober
 - 7.3 am 3. Advent
- 8 . im Stadtbezirk Bielefeld-Sennestadt
 - 8.1 am 2. Sonntag im Juni
 - 8.2 am 2. Sonntag im September

- 8.3 am 3. Advent
- 9. im Stadtbezirk Bielefeld-Stieghorst
 - 9.1 am 1. Sonntag im April
 - 9.2 am letzten Sonntag im Oktober
 - 9.3 am 2. Advent
- 10. im Stadtteil Ubbedissen
 - 10.1 am letzten Sonntag im August

§ 2

Die in § 1 genannte Regelung gilt nicht, wenn es sich bei dem Sonntag um den Ostersonntag, den Pfingstsonntag oder den 24.12. (Heiligabend) handelt.

Fällt der Termin auf den Ostersonntag (Stadtbezirke Brackwede, Gadderbaum, Heepen, Mitte, Stieghorst) oder den Pfingstsonntag (Jöllenbeck, Senne, Sennestadt), dürfen die Verkaufsstellen in diesen Stadtbezirken am darauf folgenden Sonntag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden. Fällt der 4. Advent auf den 24.12. (Heiligabend), dürfen die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Jöllenbeck am 3. Advent in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer im Rahmen des § 1 dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort getroffenen Regelung offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW) mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

(1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in den Bielefelder Tageszeitungen "Neue Westfälische" und "Westfalen-Blatt" in Kraft. Sie tritt am *31.12.2012* außer Kraft.